



I. Begriffsbestimmungen

Der **Dienstauftrag** einer Pfarrerin oder eines Pfarrers wird in der Regel durch eine Dienstbeschreibung geregelt, § 25 Absatz 3 PfdG.EKD.

Der Dienstauftrag von Pfarrerinnen und Pfarrern, deren bzw. dessen Tätigkeit überwiegend einer oder mehreren Kirchengemeinden gilt (Gemeindepfarrerin, Gemeindepfarrer), wird durch den Oberkirchenrat festgelegt, nachdem das Pfarramt dazu Stellung genommen hat, vgl. § 8 Absatz 1 Satz 1 Württ.PfG.

*

Der **örtliche Dienstauftrag** einer Pfarrerin oder eines Pfarrers wird (nach Anhörung des Kirchengemeinderats / der Kirchengemeinderäte und unter Berücksichtigung der Belange der Kirchengemeinde(n)) dabei in einer **Geschäftsordnung für das Pfarramt** (landeskirchliche Dienststelle) festgelegt, § 8 Absatz 1 Satz 2 Württ.PfG.

Geschäftsordnungen mehrerer Pfarrämter einer Kirchengemeinde können zusammengefasst werden. Dies erfordert eine Abgrenzung und Verteilung der Seelsorgebezirke.

Die Geschäftsordnung ist mit Dienstordnungen nach § 9 Abs. 2 Diakonen- und Diakoninnengesetz abzustimmen.

Für mehrere Pfarrämter mehrerer Kirchengemeinden sind getrennte örtliche Dienstaufträge bzw. Geschäftsordnungen zu erstellen, die aber ggf. in Kooperationsräumen im Sinne einer überparochialen („regio-lokalen“) Zusammenarbeit aufeinander bezogen sein können und sollten.

Die Zuständigkeit einer Gemeindepfarrerin oder eines Gemeindepfarrers kann insoweit für bestimmte Dienste im Sinne des § 5 Abs. 2 PfdG.EKD, (insbesondere z.B. für Gottesdienste oder Amtshandlungen), durch die jeweilige Geschäftsordnung für das Pfarramt der Gemeindepfarrerin oder dem Gemeindepfarrer einer anderen Kirchengemeinde oder eines anderen Seelsorgebezirks im Kooperationsraum übertragen werden, (ohne dass für sie oder ihn ein eigener Seelsorgebezirk gebildet wird).

Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer mit Sonderauftrag, deren oder dessen Pfarrstelle einer bestimmten Kirchengemeinde oder einem bestimmten Kirchenbezirk zugeordnet ist, können im Ausnahmefall ebenfalls entsprechend Zuständigkeiten übertragen werden.

Das Parochialrecht darf dadurch in seinem Wesensgehalt nicht angetastet werden, vgl. § 10 Absatz 3 Württ.PfG.

*

Zu dem im örtlichen Dienstauftrag / der Geschäftsordnung im o.g. Sinne festgelegten Aufgabenbereich kann im konkreten Dienstauftrag einer Pfarrerin oder eines Pfarrers zudem ein **überörtlicher Aufgabenbereich** hinzutreten. Zum Dienstauftrag der Gemeindepfarrerin oder des

Gemeindepfarrers gehört die Verpflichtung, soweit erforderlich, **Aufgaben im Kirchenbezirk** wahrzunehmen. Das gleiche gilt für Aufgaben im Rahmen der nachbarschaftlichen Zusammenarbeit von Pfarrämtern und Kirchengemeinden, wie die nachbarschaftliche Stellvertretung, aber auch bestimmte **übergreifende landeskirchliche Aufgaben**, soweit diese als Bestandteil des Dienstauftrages festgelegt sind.

II. Wie entsteht ein Dienstauftrag im o.g. Sinne?

Anlässe für die Überarbeitung der Geschäftsordnung und des überörtlichen Dienstauftrages sind Umsetzung von PfarrPlanbeschlüssen, Neubesetzung einer Pfarrstelle, Visitation.

Es ist rechtlich notwendig und dient der Klarheit, Aufgaben des Pfarramtes von Aufgaben der Kirchengemeinde zu unterscheiden.

In Geschäftsordnung und Dienstauftrag werden nur die Aufgaben des/r Pfarramtes/-ämter festgehalten.

Die Ablaufschritte können im Benehmen mit dem Dekanat wie folgt gestaltet werden:

- a) Die Pfarrerin, der Pfarrer bzw. die Pfarrkollegen aus einem Kooperationsraum erstellen einen Vorschlag für einen Dienstauftrag. Dieser wird mit dem Dekanatamt beraten und anschließend dem Kirchengemeinderat/ den Kirchengemeinderäten zur Anhörung vorgelegt.
- b) Im Verhandlungsbuch des Kirchengemeinderats/ der Kirchengemeinderäte kann Wichtiges zum Verständnis der getroffenen Regelungen festgehalten werden.
- c) Der Vorschlag wird zusammen mit der Stellungnahme der Pfarrämter, des Dekanatamtes und einem Auszug aus dem Verhandlungsbuch des Kirchengemeinderates/ der Kirchengemeinderäte über den Dienstweg dem Oberkirchenrat vorgelegt.
- d) Der Oberkirchenrat legt den Dienstauftrag sowie die Geschäftsordnung für das Pfarramt abschließend fest. Gegebenenfalls wird eine Erprobungszeit vorgesehen.

III. Für welche Bereiche werden Dienstaufträge und Geschäftsordnungen erstellt?

1. Für ein Pfarramt, das für eine oder mehrere Kirchengemeinden zuständig ist, ein Dienstauftrag / eine Geschäftsordnung.
2. Für mehrere Pfarrämter, die für eine Kirchengemeinde zuständig sind, nach Möglichkeit in einer zusammengefassten Geschäftsordnung (und ggf. zusätzlicher überörtlicher Dienstauftragsbeschreibungen)
3. Für mehrere Pfarrämter, die in Kirchengemeinden innerhalb eines Kooperationsraumes zuständig sind: mehrere, jedoch aufeinander bezogene Dienstaufträge und Geschäftsordnungen.

IV. Die Inhalte von Geschäftsordnung und Dienstauftrag

Der "Dienstauftrag der Pfarrerin oder des Pfarrers" ist in § 5 WürttPfG (zu § 24 Absatz 1 PfDG.EKD, RS 440/441) allgemein beschrieben und festgelegt (wobei nicht jede Gemeindepfarrerin oder jeder Gemeindepfarrer zwingend alle dort aufgeführten Aufgaben wahrzunehmen hat).

In den örtlichen Dienstaufträgen (Geschäftsordnungen) werden daher, soweit nötig, Präzisierungen und Abgrenzungen vorgenommen. Für eigene Schwerpunktsetzungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie für theologisches Arbeiten und persönliche Spiritualität soll genügend Freiraum bleiben.

Der Dienstauftrag beschränkt sich auf Wesentliches und bleibt auch nach einem Stellenwechsel gültig und wird anlassbezogen evaluiert.

Der Dienstauftrag beschreibt die örtliche „Gottesdienstlandschaft“ im Sinne der Gottesdienstordnung nach § 17 KGO. Es wird festgehalten, an welchen Orten, zu welchen Zeiten und in welchem Rhythmus verlässlich Gottesdienste gefeiert werden und welches Pfarramt für welche Gottesdienste zuständig ist. Auch die Zuständigkeiten für Seelsorge, Kasualien, Unterricht und Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind jeweils parochial oder – in den Grenzen, die das Parochialrecht und die Zuordnung der Pfarrstelle setzt – überparochial („regio-lokal“) zu regeln.

Die Gliederung der Geschäftsordnung sieht wie folgt aus: (Die Vorlage für die Geschäftsordnung siehe: https://www.service.elk-wue.de/media/Dezernat/Dezernat_3/PfarrPlan2030/Vorlage_zur_Erstellung_einer_Geschaeftsordnung_neu_-_Stand_November_2024-11-25.docx)

1. Allgemeine Festlegungen

1.1. Gottesdienste

a. Regelmäßige Sonntagsgottesdienste

Modell A für eine Gottesdienstordnung

Tabelle an die örtlichen Verhältnisse anpassen / jedes Pfarramt in der eigenen Farbe

Modell B für eine Gottesdienstordnung

Bei mehreren Pfarrerrinnen und Pfarrern eindeutiger ("automatisch funktionierender") Modus des Wechsels in der Zuständigkeit (z.B. im Verhältnis 1 : 2).

Weitere Gottesdienste müssen in der Gottesdienst-Ordnung nicht festgelegt werden. Wenn sie festgelegt werden, dann optional unter Punkt 5.

2. Parochiale Aufgaben (regio-lokale Zusammenarbeit siehe unter Ziffer 6.)

Hier erfolgt die Festlegung der Seelsorgebezirke und mit welchem Pfarramt der Vorsitz im Kirchengemeinderat verbunden ist. Für die regio-lokale Zusammenarbeit der Pfarrämter beachten Sie die Optionen unter der Ziffer 6.

2.1. Seelsorge

Pfarramt N.N.:

Zuständig für die Seelsorge in ... (??Gemeindeglieder/ Stand 31.12.202?) – genaue Einteilung siehe Straßenliste gemäß Anleitung Meldewesen

Für jedes Pfarramt exakt aufzuführen.

2.2. Leitungs- und Organisationsaufgaben in der (Gesamt- / Verbund-) Kirchengemeinde

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber der Pfarrstelle N.N. ist einer bzw. eine der beiden Vorsitzenden des (Gesamt- / Verbund-) Kirchengemeinderates N.N. und des Kirchengemeinderates N.N..

3. Besetzungsbezogene Ergänzungen:

Bei Stellenteilung

Bei eingeschränktem Dienstauftrag

Stellungnahme Pfarramt N.N.:

Stellungnahme Pfarramt N.N.:

KGR N.N. angehört am:

KGR N.N. angehört am:

Dem OKR zur Festlegung vorgelegt: Dekanatamt N.N.

4. Über die Geschäftsordnung hinausgehende Teile des Dienstauftrags:

RU nach Deputat

RU nach Deputat oder RU-Verschiebung

Sonderauftrag im Nebenamt:

Beschreibung und Umfang des Sonderauftrags im Nebenamt

Unter den Punkten 5 bis 7 können optional weitere Festlegungen vorgenommen werden.

5. Weitere Festlegungen zu Gottesdiensten

5.1. Gottesdienste an folgenden Sonn- und Feiertagen

5.2. Weitere Gottesdienste:

5.3. Schulgottesdienste

5.4. Abendmahl:

5.5. Kirche mit Kindern:

6. Erläuterungen zu parochialen und regio-lokalen (=überparochial) Diensten der Pfarrämter

6.1. Kasualien (parochial und/oder regio-lokal = überparochial)

6.2. Kirchlicher Unterricht und Konfirmation

6.3. Weitere Aufgabenschwerpunkte der einzelnen Pfarrämter in der pfarramtlichen Begleitung (*die Liste ist an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen*)

7. Weitere Aufgaben im Kirchenbezirk / im landeskirchlichen Interesse (überörtlicher Dienstauftrag)